

26.04.91

EG - G - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrol-
len der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr

KOM(91) 105 endg.; Ratsdok. 5798/91

KEP-AE-Nr.: 911189

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 26. April 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. April 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Im Dezember 1989 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 4060/89⁽¹⁾ über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Die Verordnung sieht vor, daß die Kontrollen der Straßenfahrzeuge und Binnenschiffe sowie der entsprechenden Dokumente nur noch im Rahmen der im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats ohne Diskriminierung durchgeführten üblichen Kontrollen stattfinden. Dies gilt für Verkehrsmittel, die zwischen den Mitgliedstaaten verkehren und in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen sind.

Die in der Verordnung vorgesehenen Kontrollen und Formalitäten ergeben sich aus der Anwendung der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Straßen- und Binnenschiffsverkehr; die Art der Kontrollen ist im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

2. Bestimmte Verkehre zwischen Mitgliedstaaten erfolgen, da entsprechende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften fehlen, aufgrund internationaler Übereinkünfte, die im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa geschlossen wurden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um den Gefahrguttransport, der im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), und um die Beförderung von Lebensmitteln, die im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind.

Obwohl zwei Mitgliedstaaten noch nicht Vertragspartei beider Übereinkommen sind (Irland ist nicht Vertragspartei des ADR, Griechenland des ATP), wenden alle Mitgliedstaaten in der Praxis die Bestimmungen dieser Übereinkommen im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Gesetzgebung an.

(1) ABJ. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 18.

Im ADR- und im ATP-Übereinkommen ist u.a. festgelegt, welchen technischen Vorschriften die für die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel eingesetzten Straßenfahrzeuge entsprechen, wie diese Fahrzeuge ausgestattet sein und welche Unterlagen (Zertifikate, Bescheinigungen usw.) mitgeführt werden müssen.

Weder in den Rechtsakten der Gemeinschaft noch im ADR- bzw. ATP-Übereinkommen ist vorgeschrieben, wo diese Kontrollen und Überprüfungen von Fahrzeugen und Unterlagen vorzunehmen sind; damit bleibt diese Entscheidung den Vertragspartnern der beiden Übereinkommen überlassen.

Dies hat dazu geführt, daß die meisten Mitgliedstaaten diese Kontrollen an ihren Grenzen durchführen.

Einige technische Merkmale (z.B. Gewichte und Abmessungen) von Straßenfahrzeugen, die im innergemeinschaftlichen Verkehr, auch zur Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel, eingesetzt werden, sind durch Richtlinien der Gemeinschaft festgelegt (Richtlinie 85/3/EWG, geändert bzw. ergänzt durch die Richtlinien 86/360/EWG, 86/364/EWG und 88/218/EWG). Diese Richtlinien gehören zu den im Anhang der Verordnung Nr. 4060/89 aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, und die vorgeschriebenen Kontrollen erfolgen bereits in gleicher Weise wie bei einer innerstaatlichen Beförderung.

Es ist daher nur konsequent, dafür zu sorgen, daß alle technischen Überprüfungen und Kontrollen von Fahrzeugpapieren (einschließlich solcher bei Fahrzeugen, die gefährliche oder leicht verderbliche Güter befördern) in der gesamten Gemeinschaft in gleicher Weise vorgenommen werden, selbst wenn sie nicht ausschließlich aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfolgen.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kontrollen:

- Überprüfung der am Fahrzeug befestigten Tafeln, Etiketten und Schilder
- Ausrüstung des Fahrzeugs (z.B.: zusätzlicher Feuerlöscher bei der Beförderung gefährlicher Güter)
- Dokumente (Genehmigungsbescheinigung usw.)
- Befüllung der Kessel bzw. Tanks
- Temperatur der für die Beförderung leicht verderblicher Waren vorgesehenen Beförderungsmittel.

Weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit im Straßenverkehr noch unter dem des Schutzes der Öffentlichkeit gibt es einen stichhaltigen Grund für die Wahl der Grenzen als geeignetsten Ort für die Durchführung der Kontrollen.

3. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß im Hinblick auf den näher rückenden Termin 1993 Maßnahmen zu ergreifen sind, um die unterschiedlichen bereits genannten Kontrollen an den Grenzen aufzuheben und sie in Zukunft in gleicher Weise wie die bei Beförderungen im Gebiet der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Es wird daher vorgeschlagen die Verordnung 4060/89 zu ändern und ihren Geltungsbereich auszuweiten, um den Kontrollen aufgrund einzelstaatlicher Gesetze, die die Bestimmungen des ADR- und des ATP-Übereinkommens umsetzen, Rechnung zu tragen. In den Sonderfällen, in denen ein Mitgliedstaat noch nicht Vertragspartei eines der beiden Übereinkommen ist, gilt die Verordnung mit gleicher Wirkung, da die betreffenden Staaten in ihrer einzelstaatlichen Gesetzgebung vorsehen, daß die im Innergemeinschaftlichen Verkehr für die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel eingesetzten Beförderungsmittel den für den grenzüberschreitenden Verkehr geltenden technischen Vorschriften entsprechen müssen.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr

(91/C 117/06)

KOM(91) 105 endg.

1

(Von der Kommission vorgelegt am 17. April 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89⁽¹⁾ finden die Kontrollen der Beförderungsmittel und entsprechenden Dokumente bei einer Beförderung zwischen Mitgliedstaaten nur im Rahmen der im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats ohne Diskriminierung durchgeführten üblichen Kontrollen statt.

Nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des Europäischen Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), können die Mitgliedstaaten die Kontrollen und Untersuchungen der Beförderungsmittel und Dokumente dort planen und vornehmen, wo sie dies wünschen. In der Praxis tun sie dies üblicherweise an ihren Grenzen, und zwar entweder gemäß ihren Rechts-

vorschriften zur Umsetzung dieser Übereinkommen in einzelstaatliches Recht oder, falls sie nicht Vertragspartei eines dieser Übereinkommen sind, gemäß ihren einzelstaatlichen Vorschriften für derartige grenzüberschreitende Verkehre.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts im Verkehr muß der Verkehrsfluß innerhalb der Gemeinschaft bei verschiedenen Verkehrsmitteln verbessert werden.

Teil II des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89, „Einzelstaatliche Rechtsvorschriften“, muß geändert werden, um den Kontrollen der für die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel eingesetzten Beförderungsmittel sowie der entsprechenden Dokumente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil II des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 18.

ANHANG

„TEIL II

EINZELSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

a) Kontrollen der Führerscheine der Fahrer von Fahrzeugen für die Beförderung von Waren und Personen

b) Kontrollen bei der Beförderung gefährlicher Güter

i) *Dokumente*

Ausbildungsbescheinigung des Fahrers.

Sicherheitshinweise.

Genehmigungsbescheinigung (ADR oder gleichwertige Normen).

Kopie einer eventuellen Ausnahmeregelung (ADR oder gleichwertige Normen).

ii) *Kennzeichnung des Fahrzeugs, das die gefährlichen Güter befördert*

Orangefarbene Warntafel:

— Übereinstimmung,

— Anbringung am Fahrzeug.

Gefahrzettel am Fahrzeug:

— Übereinstimmung,

— Anbringung am Fahrzeug.

Kennzeichnungsschild der Tanks (fest verbundene oder Aufsetztanks) oder Behälter:

— Vorhandensein und Lesbarkeit,

— Datum der letzten Überprüfung,

— Stempel der Prüfstelle.

iii) *Ausstattung (ADR oder gleichwertige Normen) des Fahrzeugs*

Zusätzlicher Feuerlöscher.

Sonderausrüstung.

iv) *Ladung der Fahrzeuge*

Überlast (je nach Fassungsvermögen der Tanks).

Stauung der Versandstücke.

Zusammenladeverbot.

c) Kontrollen bei der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel

i) *Dokumente*

Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen für die Beförderungsmittel.

ii) *Besondere Beförderungsmittel, die für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel verwendet werden*

Schild (Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen).

Unterscheidungszeichen.

iii) *Ordnungsgemäßes Funktionieren der besonderen Beförderungsmittel*

Temperaturbedingungen der Beförderungsmittel.“

FICHE FINANCIERE

L'application de la présente proposition de Règlement n'aura pas d'incidence financière.

FICHE D'IMPACT SUR LES PME ET L'EMPLOI

La présente proposition de règlement s'inscrit dans le cadre de l'abolition des frontières intérieures de la Communauté et s'intègre dans l'ensemble des mesures prises pour l'achèvement du marché intérieur.

- I. Obligations administratives découlant de l'application du présent règlement pour les entreprises :
-néant.
- II. Quels sont les avantages pour les entreprises?
-Pas de retards aux frontières dus aux contrôles de moyens de transports et leurs documents de bord.
- III. Y a-t-il des inconvénients pour les entreprises en termes de coûts supplémentaires?
-le présent règlement n'implique aucun coût supplémentaire pour les entreprises.
- IV. Effets sur l'emploi :
-néant.
- V. Les partenaires sociaux n'ont pas été consultés.

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenz-
kontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnen-
schiffsverkehr

KOM(91) 105 endg.; Ratsdok. 5798/91

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.